

I-1 U 91/07
17 C 178/06
AG Nettetal



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Verkündet am 29. Oktober
2007 lt. Protokoll

Menzner
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

1. des

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Greven, Boyxen, Berge, Genent,
Dr. Greven, Keltling und Bourzutschky,
Steegerstraße 56, 41334 Nettetal,

2. der SMILE Autovermietung GmbH, Verlautenheidener Straße 118, 52080 Aachen,

Streithelferin des Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wenning, Schweikert und Brix,
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn,

g e g e n

1.

2.

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sina/Maassen, Aachener- und
Münchener-Allee 1, 52074 Aachen,

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter Mitwirkung des
Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Dr. Eggert sowie der Richter am
Oberlandesgericht Krücker und Ernst auf die mündliche Verhandlung vom 15.
Oktober 2007

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird unter Zurückweisung seines
weitergehenden Rechtsmittels das am 23. März 2007 verkündete Urteil des
Amtsgerichts Nettetal teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu
gefasst:

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 1.064,00
€ zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz von 266,90 €
seit dem 20. Juli 2006 sowie von 798,00 € seit dem 2. März 2007 zu zahlen.

Darüber hinaus werden die Beklagten verurteilt, als Gesamtschuldner an den
Kläger weitere 47,50 € zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges werden zu 51 % dem Kläger und zu 49 % den Beklagten als Gesamtschuldern auferlegt. Darüber hinaus haben die Beklagten gesamtschuldnerisch die Kosten der Nebenintervention zu 49 % zu tragen. Im übrigen fallen der Nebenintervenientin ihre Kosten selbst zur Last.

Die Kosten des Berufungszuges, einschließlich der Kosten der Nebenintervention, werden den Beklagten als Gesamtschuldern auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers, welche in die Entscheidungszuständigkeit des erkennenden Senats (§ 119 Abs. 1 Nr. 1b GVG) fällt, hat in der Sache weitgehend Erfolg.

Die begründete Schadensersatzverpflichtung der Beklagten, die dem Grunde nach außer Streit steht, beschränkt sich nicht auf den dem Kläger erstinstanzlich zuerkannten Hauptsachebetrag von 405,60 €, sondern erreicht insgesamt den Umfang von 1.010,90 € zzgl. der dem Kläger rechtskräftig zuerkannten vorprozessualen Anwaltskosten von 47,50 €. Er macht mit seinem Rechtsmittel zu Recht geltend, dass nach dem unfallbedingtem Ausfall seines Fahrzeuges sein Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten auch den Anteil umfasst, der auf die Vollkaskoversicherung entfällt. Dieser Anteil erreicht indes nicht die mit der Berufungsbegründung bezifferte Höhe von 319,20 €, sondern sie ist auf den Anteil von 266,90 € beschränkt.

Darüber hinaus umfasst die begründete Ersatzverpflichtung der Beklagten auch den Nutzungsausfallschaden, der dem Kläger nach Rückgabe des Mietfahrzeuges am 21. September 2005 bis zur Entgegennahme des als Ersatz für den Unfallwagen angeschafften Fahrzeuges am 12. Januar 2006 entstanden ist. Dieser Anspruch erreicht den durch den Kläger geltend gemachten Umfang von 798 €.

Im einzelnen ist folgendes auszuführen:

I.

Anteilige Nebenkosten für Vollkaskoversicherung

1)

Die gemäß §§ 7, 17 StVG, 249 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 1 PflVersG begründete Ersatzverpflichtung der Beklagten betrifft entgegen der durch das Amtsgericht vertretenen Ansicht auch einen Entgeltanteil, der auf die Vollkaskoversicherung des Mietfahrzeuges entfällt.

a)

Zwar trifft es zu, dass die Mietwagenkostenrechnung der Streithelferin des Klägers vom 23. Dezember 2005 keinen Anteil für die Vollkaskoversicherung ausweist (Bl. 8 d.A.).

b)

Zu berücksichtigen ist aber, dass die Streithelferin dem Kläger unstreitig den Unfallersatztarif in Rechnung gestellt hat. Dieser Tarif umfasst – wie der Kläger zu Recht hervorhebt – kalkulatorisch schon den für die Vollkaskoversicherung des Mietfahrzeuges zu berücksichtigenden Aufwand (Bl. 337, 338 d.A.). Dies ergibt sich aus dem erstinstanzlichen Vortrag der Streithelferin des Klägers im Schriftsatz vom 23. November 2006 (Bl. 174 d.A.) sowie aus ihrem Berufungsvorbringen unter Hinweis auf die für Mietwagenpreise einschlägige „Schwacke-Liste“ (Bl. 358, 362 d.A.). Darüber hinaus lässt das durch den Kläger zu den Akten gereichte Privatgutachten zur betriebswirtschaftlichen Kalkulation des Unfallersatztarifes der Streithelferin des Klägers erkennen, dass die anteiligen Aufwendungen für die Vollkaskoversicherung des jeweiligen Mietfahrzeuges Eingang in die Preisgestaltung des Unfallersatztarifes gefunden haben (Bl. 344, 344 R, 346, 350 d.A.).

2)

Nach den insoweit von dem Kläger und den Beklagten nicht in Zweifel gezogenen Ausführungen im angefochtenen Urteil sind die ersatzfähigen Kosten für die Inanspruchnahme des Mietfahrzeuges nicht auf der Grundlage des

Unfallersatztarifes der Streithelferin des Klägers zu ermitteln, sondern nach Maßgabe des gewichteten Normaltarifes, der sich der für Mietwagenpreise einschlägigen „Schwacke-Liste“ entnehmen lässt (Bl. 262 d.A.). In Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO darf der Tatrichter den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln (BGH, Urteil vom 30. Januar 2007, AZ. VI ZR 99/06, veröffentlicht in ZfS 2007, 330).

3a)

Der im vorliegenden Fall einschlägige Mietpreisspiegel ist als Anlage zur Klageschrift vom 3. Juli 2006 zu den Akten gelangt (Bl. 21 ff. d.A.). Diese Aufstellung macht deutlich, dass der auf die Vollkaskoversicherung entfallende Entgeltanteil keinen Eingang in den Normaltarif findet, sondern bei den hinzuzurechnenden Nebenkosten unterzubringen ist. Dies ergibt sich auch aus dem von der Streithelferin des Klägers überreichten Listenauszug, Blatt 8 (Bl. 362 d.A.).

b)

Im Ergebnis kann die erstinstanzlich streitige Tatsachenfrage dahinstehen, ob das durch den Kläger in Anspruch genommene Mietfahrzeug der Klasse 5 oder 6 zuzuordnen ist. Die Nebenkostentabelle als Anhang zum Mietpreisspiegel enthält für beide Klassen mit jeweils 133 € dasselbe wöchentliche Entgelt für die Inanspruchnahme des Vollkaskoversicherungsschutzes. Da sich der Kläger nach dem durch ihn nicht in Zweifel gezogenen rechtlichen Ansatz des Amtsgerichts bezüglich der Erstattungsfähigkeit der Mietwagenkosten so behandeln lassen muss, als hätte er das entsprechende Fahrzeug nicht zum Unfallersatztarif, sondern zum Normaltarif übernommen, steht der Erstattungsfähigkeit des streitigen Nebenkostenanteils nicht der Umstand entgegen, dass dieser in der Rechnung der Streithelferin vom 23. Dezember 2005 nicht gesondert ausgewiesen ist.

c)

Die Nebenkosten sind nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel neben dem Normaltarif grundsätzlich erstattungsfähig – u.a. Voll- und Teilkaskoversicherung (OLG Köln, NZV 2007, 200).

4)

Die Erstattungsfähigkeit scheidet auch nicht daran, dass das Unfallfahrzeug des Klägers seinem Vorbringen zufolge nicht kaskoversichert war (Bl. 2 d.A.). Wird für ein bei einem Unfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkaskoschutz vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen in der Regel als adäquate Schadensfolge anzusehen (BGH, Urteil vom 25. Oktober 2005, AZ: VI ZR 9/05, veröffentlicht in NZV 2006, 139, 140 mit Hinweis auf BGH NJW 2005, 1041). Die Kosten einer für das Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung können auch dann ersatzfähig sein, wenn – wie hier der Pkw Ford Mondeo des Klägers – das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war. Der durch einen fremdverschuldeten Unfall Geschädigte kann bei der Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (BGH a.a.O. mit Hinweis auf BGHZ 61, 325, 331 ff.; BGH VersR 1974, 657; BGH NJW 2005, 1041).

5 a)

Die Gefahr, dem Wagenvermieter aufgrund eines selbst verschuldeten oder zufälligen Unfalls haftpflichtig zu werden, ist an sich eine zurechenbare Folge des ersten Unfalls. Daher ist es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, Aufwendungen zur Abwendung dieses Risikos im Rahmen des § 249 geltend zu machen (BGHZ 61, 325, 336). Jedoch muss sich jedenfalls der Geschädigte, der sich freiwillig zu einer solchen Absicherung entschließt, billigerweise anrechnen lassen, dass ihm durch die Mietwagenbenutzung ein eigenes Schadensrisiko erspart wurde (BGH a.a.O.). Er kann deshalb die Aufwendungen zur Haftungsfreistellung nur insoweit dem Schädiger in Rechnung stellen, als das abgewendete Haftpflichtrisiko das Eigenrisiko übersteigt (BGH a.a.O.; BGH VersR 1974, 657). Anders kann zu entscheiden sein, wenn der Geschädigte trotz zumutbarer Suche nur Vermieter findet, die von ihm die Versicherung gegen den Unfall fordern (BGH VersR 1974, 657).

b)

Nach diesen Grundsätzen muss sich der Kläger hinsichtlich der das Mietfahrzeug betreffenden Vollkaskokosten keine Abzüge wegen eines ersparten eigenen Schadensrisikos anrechnen lassen.

aa)

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall keine Rede davon sein kann, dass sich der Kläger freiwillig zu einem Vollkaskoschutz für das mietweise übernommene Fahrzeug entschlossen hat. Der Geschäftsführer der Streithelferin des Klägers hat im Termin vor dem Senat dargelegt, dass in deren Mietwagenunternehmen den Kunden nur neuwertige Fahrzeuge mit Vollkaskoversicherungsschutz überlassen werden. Vielmehr war der Vollkaskoversicherungsschutz unabdingbarer und kostenmäßig nicht ausgewiesener Bestandteil des mit seiner Streithelferin abgeschlossenen Gebrauchsüberlassungsvertrages.

Fraglich ist darüber hinaus, ob der Kläger ein anderes Autovermietungsunternehmen hätte ausfindig machen können, welches bereit gewesen wäre, ihm ein geeignetes Fahrzeug ohne zusätzliche Kostenbelastung für einen Vollkaskoversicherungsschutz zu überlassen. Jedenfalls wäre es dem Kläger, der kurzfristig auf Ersatz für sein verunfalltes Fahrzeug angewiesen war, nicht zuzumuten gewesen, sich auf die Suche nach einer kostengünstigeren, vollkaskofreien Anmietungsmöglichkeit zu machen. Dem steht schon die Tatsache entgegen, dass der Abschluss einer Vollkaskoversicherung für das angemietete Fahrzeug eine wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme zum Ausschluss oder zur Reduzierung des Haftpflichtrisikos für das Fremdfahrzeug darstellte und es keinen sachlichen Grund dafür gab, die damit verbundenen notwendigen Aufwendungen, abweichend vom Regelfall, nicht den Beklagten zur Last fallen zu lassen.

bb)

Überdies darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei dem verunfallten Fahrzeug des Klägers um einen 10 Jahre alten PKW Ford Mondeo mit einer Laufleistung von ca. 160.000 km handelte, dessen Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Unfalls nach dem vorprozessualen Schreiben des Klägers an die Allianz Versicherungs AG vom 9. Januar 2006 (Bl. 213 d.A.) auf 2.000 € begrenzt war. Deshalb ist zweifelsfrei festzustellen, dass das durch die Vollkaskoversicherung abgewendete Haftpflichtrisiko im Zusammenhang mit der Gebrauchsübernahme eines Mietfahrzeuges geringen Alters und geringer Laufleistung das wirtschaftliche Eigenrisiko im Zusammenhang mit der Nutzung des Unfallfahrzeuges so deutlich übersteigt, dass für eine Kürzung des streitigen Vollkaskoversicherungsanteils von 266 € (dazu nachfolgend Ziffer 6) kein Raum mehr ist (§ 287 Abs. 1 ZPO).

6)

Im Zwischenergebnis sind somit für die 15 Tage, während welcher der Kläger von seiner Streithelferin ein Mietfahrzeug in Gebrauch hatte, die Zusatzentgelte von 2 x 133 € für den Vollkaskoversicherungsschutz zu berücksichtigen, für die der Kläger Ersatz verlangt und die sich dem Anhang zum Schwacke-Mietpreisspiegel als gewichtetes Mittel eines wöchentlichen Vollkasko-Versicherungsschutzes entnehmen lassen (Bl. 23 d.A.). Damit ergibt sich ein Ausgangsbetrag von 266 €.

7)

In Widerspruch zu der durch den Kläger in seiner Berufungsbegründung vorgenommenen Abrechnung (Bl. 293 d.A.) ist dieser Betrag nicht mit einem Zuschlag von 20 % zu versehen, so dass ihm von vornherein nicht der verlangte Endbetrag von 319,20 € zusteht. Darauf weisen die Beklagten in ihrer Berufungserwiderung zu Recht hin (Bl. 335 d.A.).

a)

Folgendes ist zu berücksichtigen:

aa)

Es ist nicht erforderlich, dass der bei der Schadensabrechnung nach § 287 ZPO besonders frei gestellte Tatrichter für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen

Rechtfertigung eines Unfallersatztarifs die Kalkulation des konkreten Unternehmens in jedem Fall nachvollzieht. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt (BGH Urteil vom 30. Januar 2007, AZ: VI ZR 99/06, veröffentlicht in ZfS 2007, 330). Der Aufwand für die Gewährung eines Vollkaskoversicherungsschutzes für ein Mietfahrzeug ist nun aber unabhängig davon identisch, ob der Wagen einem Unfallgeschädigten oder einem Kunden zur Verfügung gestellt wird, der sich nicht in der Ausnahmesituation des unfallbedingten Nutzungswegfalls hinsichtlich seines Pkw befindet.

bb)

Nichts anderes ergibt sich aus dem überreichten Privatgutachten zur betriebswirtschaftlichen Kalkulation von Tarifen im Unfallersatzgeschäft der Streithelferin des Klägers. Danach besteht (Ziffer 3.2.5) für die Mietfahrzeuge ein Versicherungsrahmenvertrag, der bestimmte monatliche Versicherungsbeiträge vorsieht. Eine Differenzierung für die Fälle der Fahrzeugvermietung an Unfallgeschädigte ist den gutachterlichen Ausführungen nicht zu entnehmen, sondern die erwähnte Mischkalkulation betrifft allein die Gewichtung und Aufteilung der Versicherungsbeiträge auf die verschiedenen Fahrzeugklassen (Bl. 344, 344 R d.A.).

cc)

Auf die Nebenkosten ist kein pauschaler Aufschlag zu machen, sofern – wie hier – sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die besonderen Risiken bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen sich auch bezüglich dieser Nebenkosten auswirken (OLG Köln, NZV 2007, 199, 202).

b)

Die Beklagten machen in ihrer Berufungserwiderung zu Recht geltend, dass es an jeglichem Vortrag des Klägers dazu fehlt, aus welchem Grund trotz der oben angeführten Bedenken ein Zuschlag von 20 % auf die in Rede stehenden Nebenkosten zu berücksichtigen sein soll. Der Senat hat deshalb auch keinen Anlass, von der vorgenannten Entscheidung des OLG Köln abzuweichen und

entsprechend dem Antrag des Klägers ein Sachverständigengutachten zu der pauschal behaupteten Angemessenheit des Zuschlages von 20 % einzuholen (Bl. 312 d.A.).

8)

In der Berufungsinstanz ist die Höhe der ersatzfähigen Mietwagenkosten außer Streit, die sich nicht nach dem Unfallersatztarif, sondern nach dem gewichteten Normaltarif der einschlägigen „Schwacke-Liste“ für ein Ersatzfahrzeug der Gruppe 5 richten. Die Beklagten haben in ihrer Klageerwiderung den Einwand erhoben, bei den Mietwagenkosten sei ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen. Das Amtsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung gleichwohl von einem derartigen Abzug abgesehen. Bezogen auf die noch berufungsgegenständlichen Zusatzkosten für die Fahrzeuganmietung machen die Beklagten in ihrer Berufungserwiderung nicht die Notwendigkeit eines Abzugs für ersparte Eigenaufwendungen – auch nicht hilfsweise – als Aufrechnungs- oder Verrechnungsposten geltend. Der Senat hat deshalb keinen Anlass, zu den in der Judikatur nicht einheitlich beantworteten Rechtsfragen Stellung zu nehmen, ob ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen auch dann vorzunehmen ist, wenn der Geschädigte ein im Vergleich zu seinem Unfallwagen klassenniedrigeres Fahrzeug anmietet und er zudem mit diesem – wie hier – während der Dauer der Gebrauchsüberlassung insgesamt weniger als 1.000 km zurücklegt.

II.

Nutzungsausfallentschädigung

Zu dieser Position ist der Einwand des Klägers begründet, dass die Schadensersatzverpflichtung der Beklagten eine Nutzungsausfallentschädigung für 21 Tage vom 21. Dezember 2005 (Tag der Rückgabe des Mietfahrzeuges) bis zum 12. Januar 2006 (Tag der Übernahme des für den Unfallwagen angeschafften Ersatzfahrzeuges) umfasst. Auf der Grundlage des unstreitigen Tagessatzes von 38 € macht somit der begründete Ersatzanspruch des Klägers für die 21tägige Ausfallzeit den Betrag von 798 € aus.

Nach Lage der Dinge steht außer Zweifel, dass der Kläger den Willen gehabt hätte, sein Fahrzeug während des in Rede stehenden Zeitraumes zu nutzen, wenn es nicht unfallbedingt für die Zeit ab dem 6. Dezember 2005 ausgefallen wäre. Darüber hinaus dringen die Beklagten nicht mit dem Einwand durch, der Kläger hätte die Ersatzbeschaffung nicht erst in der ersten Hälfte des Monats Januar 2006 vornehmen können und müssen, sondern bereits in einem unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die Rückgabe des Mietwagens am 21. Dezember 2005.

1)

Der Geschädigte hat grundsätzlich für die Dauer, in welcher er sein Fahrzeug unfallbedingt nicht nutzen kann, einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung. Anspruchsgrundlage ist insoweit 251 Abs. 1 BGB. Der unfallbedingte Ausfall eines privat genutzten Kraftfahrzeuges stellt nach ständiger Rechtsprechung einen wirtschaftlichen Schaden dar, weil die ständige Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeuges als geldwerter Vorteil anzusehen ist.

2a)

Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Geschädigte einen Nutzungswillen sowie eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit hat. Die Lebenserfahrung spricht jedoch dafür, dass der Halter und Fahrer eines privat genutzten Pkw diesen während eines unfallbedingten Ausfalls benutzt hätte (ständige Rechtsprechung des Senats, u.a. Urteil vom 22. Januar 2007, AZ I-1 U 151/06 mit Hinweis auf OLG Celle VersR 1973, 717, OLG Frankfurt DAR 1984, 318, OLG Köln VRS 96, 325; zuletzt Urteil vom 15. Oktober 2007, AZ: I-1 U 52/07).

Ausweislich des zur Finanzierung des Ersatzfahrzeuges abgeschlossenen Darlehensvertrages hat der Kläger ein unterhaltsberechtigtes Kind und er ist als Arbeiter bei einem Unternehmen mit Sitz in Belfeld/Niederlande beschäftigt (Bl. 224 d.A.). Es bedarf keiner weiteren Ausführungen dazu, dass der Kläger nach seinen Lebensumständen auf Dauer auf die Benutzung eines Pkw angewiesen ist. Die Beklagten stellen deshalb ohne Erfolg seinen hypothetischen Nutzungswillen während des klagegegenständlichen Ausfallzeitraumes in Abrede.

b)

Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger am 21. Dezember 2005 das angemietete Ersatzfahrzeug an seine Streithelferin als Vermieterin zurückgegeben hat. Wird ein nach einem Unfallereignis gemieteter Ersatzwagen zurückgegeben, so ist dies kein Indiz dafür, dass der Geschädigte in der Folgezeit seinen eigenen Wagen ohne den Unfall nicht benutzt hätte; allein schon nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass der Halter und Fahrer eines privat genutzten Wagens sein Fahrzeug laufend in Gebrauch nimmt (Senat a.a.O. mit Hinweis auf OLG Celle VersR 1973, 717, 718).

3)

Nach Maßgabe des § 271 Abs. 1 BGB darf der Gläubiger – auch derjenige einer Schadensersatzleistung – die Leistung sofort verlangen. Schwierigkeiten tatsächlicher Art bei der Durchsetzung des Schadensersatzanspruches des Klägers ergaben sich aufgrund der Tatsache, dass sein Unfallgegner niederländischer Staatsbürger ist und mit einem in den Niederlanden zugelassenen Fahrzeug an dem Unfall beteiligt war.

a)

Zwar gilt auch bei der Beteiligung von Ausländern grundsätzlich deutsches Haftungsrecht (Art. 40 EGBGB). Ist der Ausländer im Besitz einer Versicherungsbescheinigung i.S.v. § 1 Abs. 2 AusIPfIVG (Grüne Karte) oder ist er gemäß § 8 AusIPfIVG i.V.m. der Verordnung vom 8. Mai 1974 von diesem Erfordernis befreit, so hat der Geschädigte prozessual einen Direktanspruch gegen den Verein Deutsches Büro Grüne Karte e.V., also gegen den Beklagten zu 1) (Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 4. Aufl., § 15, Rdnr. 64).

b)

Andererseits war der Beklagte zu 1) für die außergerichtliche Schadensregulierung nicht zuständig. Denn es hat der von dem Beklagten beauftragte Versicherer gemäß Abkommen zwischen den Sachverbänden der am Grüne-Karten-System beteiligten Haftpflichtversicherer den Schaden so zu regulieren, als wäre er von einem pflichtversicherten Inländer verursacht worden. Der beauftragte Haftpflichtversicherer ist indes nicht für eine Klage passivlegitimiert; sie ist – wie im vorliegenden Fall – gegen den Beklagten zu richten (Greger a.a.O., Rdnr. 64).

c)

Wegen dieser Zuständigkeitszuweisungen hatte der Kläger durch anwaltliches Schreiben vom 7. Dezember 2005 richtigerweise den Beklagten zu 1) angeschrieben und um Bekanntgabe des deutschen Schadenregulierers gebeten (Bl. 211, 211 R. d.A.). Der Beklagte zu 1) antwortete erst unter dem Datum des 21. Dezember 2005 und gab bekannt, man habe wegen der „benötigten Angaben Ermittlungen angestellt“ (Bl. 210 d.A.). Es folgte das Schreiben des Beklagten zu 1) vom 4. Januar 2006, er habe die zu dem Schadenfall übersandten Unterlagen zusammen mit dem Auftrag, die Schadensabwicklung für ihn vorzunehmen, an die Allianz Versicherungs AG in Köln weitergeleitet (Bl. 7, 212 d.A.). Dem Vorbringen des Klägers zufolge ging dieses Schreiben tags darauf, also am Freitag, den 5. Januar 2006, bei seinen Prozessbevollmächtigten ein. Diese schrieben daraufhin am Montag, den 9. Januar 2006, die Allianz Versicherungs AG in Köln an und bezifferten die unfallbedingten Fahrzeug- und sonstigen Vermögensschäden mit insgesamt 5.039,88 €. Das Schreiben schloss mit dem Hinweis, der Kläger erwarte die Regulierung binnen zwei Wochen (Bl. 213, 213 R. d.A.). Unstreitig wurde dann der Fahrzeugschaden des Klägers am 17. Januar 2006 reguliert.

d)

Bei dieser Sachlage steht außer Zweifel, dass die Beklagten auch für den Nutzungsausfallschaden einzustehen haben, der dem Kläger nach der Rückgabe des Mietfahrzeuges in der Zeit nach dem 21. Dezember 2005 entstanden ist. Bereits am Tag nach dem Unfall, nämlich durch das anwaltliche Schreiben vom 7. Dezember 2005, hatte der Kläger den Fahrzeugschaden bei dem Beklagten zu 1) zur Regulierung angemeldet. Den Umstand, dass dem Kläger erst mit Schreiben des Beklagten zu 1) vom 4. Januar 2006 der für die außergerichtliche Regulierung des Schadens zuständige inländische Haftpflichtversicherer benannt wurde, hat jener nicht zu vertreten – ebenso wenig wie die Tatsache, dass die Regulierung des Fahrzeugschadens noch knapp zwei weitere Wochen auf sich warten ließ.

4)

Allerdings macht der Kläger keinen Nutzungsausfallschaden für die Zeit vom 21. Dezember 2005 bis zum 17. Januar 2006 geltend, sondern nur bis zum 12. Januar 2006). An diesem Tag hat er den Pkw Opel Astra als gebrauchtes Ersatzfahrzeug übernehmen können, den er tags zuvor bei der Firma Dohmen GmbH & Co. KG zum Preis von 3.250,00 DM bestellt hatte (Bl. 225 d.A.). Finanziert wurde der Kauf durch einen mit der CC-Bank in Mönchengladbach abgeschlossenen Darlehensvertrag über eine Kreditsumme von insgesamt 3.831,10 € (Bl. 224 d.A.). Die Beklagten dringen nicht mit dem Einwand durch, sie schuldeten für die Zeit ab dem 22. Dezember 2005 keine Nutzungsentschädigung, weil es dem Kläger möglich gewesen wäre, das Ersatzfahrzeug bereits an diesem Tag zu kaufen und fremd zu finanzieren, anstatt sich mit der Ersatzbeschaffung Zeit zu lassen und diese erst am 11. Januar 2006 in die Wege zu leiten. Zu Unrecht hat das Amtsgericht den Einwand einer Obliegenheitsverletzung des Klägers nach Maßgabe des § 254 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative BGB als begründet erachtet mit der Folge der Abweisung der Klage auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens für die Zeit ab dem 22. Dezember 2005.

a)

Die Beweislast für die behauptete Obliegenheitsverletzung des Geschädigten im Sinne des § 254 BGB und deren Ursächlichkeit für die Schadensentstehung trägt der Ersatzpflichtige (Palandt/Heinrichs, Kommentar zum BGB, 66. Auflage, § 254, Rdnr. 74 mit Hinweis auf BGH NJW 1984, 2216 sowie BGH NJW 1994, 3105). Der Geschädigte muss aber, soweit es um Umstände aus seiner Sphäre geht, an der Sachaufklärung mitwirken; er muss erforderlichenfalls im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast dartun, was er zur Schadensminderung unternommen hat (Palandt/Heinrichs, a.a.O. mit Hinweis auf BGH NJW 1984, 2216, BGH NJW 1996, 653, BGH NJW 1998, 3706; BGH. NJW-RR 2006, 394).

b)

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu berücksichtigen, dass eine Pflicht des Geschädigten, nach einem Fahrzeugausfall zur Schadensbeseitigung einen Kredit aufzunehmen, ohnehin nur unter besonderen Umständen angenommen werden kann (Senat, Urteil vom 29. Oktober 2001, Az.: 1 U 211/00 mit Hinweis auf BGH NJW 1989, 290, 291 und weiteren Nachweisen unter Aufgabe seiner früheren

Rechtsprechung im Urteil vom 3. Februar 1997, Az.: 1 U 68/96 – OLG Düsseldorf 1997, 107; zuletzt Senatsurteil vom 22. Januar 2007, Az.: I-1 U 151/06). Es ist grundsätzlich Sache des Schädigers, die vom Geschädigten zu veranlassende Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder zur Vermeidung von Folgeschäden Kredit aufzunehmen. Vielmehr hat der Schädiger grundsätzlich auch die Nachteile zu ersetzen, die daraus herrühren, dass der Schaden mangels sofortiger Ersatzleistung nicht gleich beseitigt worden ist und sich dadurch vergrößert hat (Senat, Urteil vom 22. Januar 2007, Az.: I-1 U 151/06 mit Hinweis auf BGH NJW 1989, 290, 291 und weiteren Nachweisen). Es ist das Risiko des Schädigers, wenn er auf einen Geschädigten trifft, der finanziell nicht in der Lage ist, die zur Ersatzbeschaffung notwendigen Mittel vorzustrecken und sich hierdurch der Zeitraum des Nutzungsausfalls und der Umfang der damit einhergehenden Schäden vergrößert (Senat a.a.O.).

c)

Bei dieser Rechtslage hat der Kläger schon überobligationsmäßig gehandelt, indem er sich darauf eingelassen hat, bei der CC-Bank in Mönchengladbach einen Kredit für die Finanzierung des am 12. Januar 2006 übernommenen Ersatzfahrzeugs aufzunehmen. Hätte der Kläger von dem Abschluss des Darlehensvertrages abgesehen und erst mit Hilfe des ihm am 17. Januar 2006 zuteil gewordenen Regulierungsbetrages die Fahrzeuganschaffung vorgenommen, stünde ebenfalls die Ersatzverpflichtung der Beklagten für den bis zu diesem Datum hypothetisch zusätzlich entstandenen Nutzungsausfallschaden außer Zweifel. Erst recht kann dann dem Kläger keine seinen Schadensersatzanspruch mindernde Obliegenheitsverletzung aufgrund des Umstandes angelastet werden, dass er kurz vor den Feiertagen zum Ende des Jahres 2005 zunächst davon abgesehen hat, sich um die Fremdfinanzierung des Kaufs eines Ersatzfahrzeuges zu kümmern.

d)

Für die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Kreditaufnahme zur Schadensbeseitigung durch den Geschädigten ist der Schädiger darlegungspflichtig (BGH NJW-RR 2006, 394, 397). Er muss darlegen, dass der Geschädigte in der Lage gewesen wäre, eine geeignete Kreditbesicherung anzubieten, und dass diese von seiner Hausbank oder

sonstigen Kreditinstituten auch akzeptiert worden wäre (BGH a.a.O.). Der Kläger trägt jedenfalls im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast detailliert vor, dass für ihn die Aufnahme eines Darlehns zur Fahrzeugfinanzierung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war und er nur mit Mühe die Gewährung eines weiteren Kredits bei der CC-Bank in Mönchengladbach erreichen konnte. Die Plausibilität dieser Angaben ergibt sich schon aus den vorgelegten Auszügen, welche sein Sparkassen-Girokonto betreffen. Dieses wies für den Beginn des Monats Dezember 2005 Debetsalden im Umfang von bis zu ca. 1.900,00 € auf, womit der Kläger seine Kreditlinie (2.500,00 €) weitgehend ausgeschöpft hatte. Auch nach Eingang der Regulierungsleistung hinsichtlich des Fahrzeugschadens lässt der Kontoauszug für den Stichtag des 30. Januar 2006 immer noch eine Kontoüberziehung erkennen (Bl. 226 d.A.).

5)

Der begründete Anspruch des Klägers auf Ersatz seines Nutzungsausfallschadens scheidet schließlich nicht daran, dass er während des in Rede stehenden Zeitraumes wiederholt das Fahrzeug eines Bekannten in Anspruch genommen hat, um zu seinem Arbeitsplatz zu gelangen (Bl. 318 R. d.A.). Der Anspruch wird nicht dadurch berührt, dass ein Dritter vorübergehend unentgeltlich dem Geschädigten seinen Pkw zur Verfügung stellt (Palandt/Heinrichs, a.a.O., vor § 249 BGB, Rdnr. 22 mit Hinweis auf BGH NJW 1120; BGH NJW 1975, 256). Der Schädiger soll auch im Rahmen seiner Verpflichtung zum Ersatz des Nutzungsausfallschadens nicht von freiwilligen Leistungen Dritter profitieren (Eggert, Verkehrsrecht aktuell 2001, 07 mit Hinweis auf Wenger MDR 1997, 798).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 101 Abs. 1 ZPO.

Die Anordnung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Der Gegenstandswert für den Berufungsrechtszug beträgt 1.117,20 €.

Zur Zulassung der Revision besteht kein Anlass, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht gegeben sind.

Dr. Eggert

Krücker

Ernst
